

Eine Fixation der Branntwein- = Materialsteuer (§. 2) ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

Für andere nicht ineliche Stoffe, welche zur Branntwein- = Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuerfuß von der Staats- = Verwaltung, verhältnismäßig nach dem Normalfuß (§. 1.), besonders bestimmt werden.

## §. 5.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die den Erhebungssätze §§. 3. und 4. zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen und wesentlich hinter der Wirklichkeit zurück bleiben, so bleibt der Staats- = Verwaltung vorbehalten, durch anderweitige Festsetzungen jene Erhebungssätze dem allgemeinen Steuerfuß (§. 1.) näher zu bringen.

## §. 6.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben, oder eine Schad- = 4) Verschmäktet von Ercenten.

## §. 7.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann, so weit es nach den bestehenden Staatsverträgen zulässig ist, eine Steuervergütung nach den darüber von der obersten Finanzbehörde jeden Fürstenthums besonders zu ertheilenden Bestimmungen zugestanden werden. 5) Vergütung der Steuer bei Veräußerung von Branntwein im Großhandl.

## §. 8.

Wer eine Brennerei einrichtet oder einen Destillir- = Apparat anschaffen will, ist gehalten, sobald vorher dem Steuer- = Amte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- = und Weich- = Gefäße, als: Kufen, Helme, Weichwärmer, Kühl- = Apparate, Weichbottige, Vormeichbottige, Kartoffelkämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlemmgefäße, Weich-, Lutter- und andere 6) Annehmung der Geräte. 7) Vorschriften über die Erhebungsmaßregeln im Handel mit Branntwein.